

VERTRAG

über die Vergabe eines Stipendiums für Humanmedizinstudierende

zwischen

**dem Landkreis Coburg, vertreten durch den Landrat,
Lauterer Straße 60, 96450 Coburg,**

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

der/dem Humanmedizinstudierenden

Frau/Herrn _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

eingeschrieben im __. Semester im Studienfach Humanmedizin

an der _____

- im Folgenden der Stipendiat/die Stipendiatin genannt -

§ 1 Vertragszweck

Zur Gewinnung hausärztlichen Nachwuchses im Landkreis Coburg wird dem o.g. Stipendiaten/der o.g. Stipendiatin ein Stipendium gewährt.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums

- (1) Der Stipendiat/die Stipendiatin ist im Studiengang Humanmedizin mit einem Vollzeitstudienplatz an einer deutschen oder ausländischen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, eingeschrieben.
- (2) Der Stipendiat/die Stipendiatin darf in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten.
- (3) Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, nach Beendigung des Studiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Coburg zu absolvieren.
- (4) Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, nach Beendigung der Facharztausbildung für 24 Monate als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) in einer Kommune des Landkreises Coburg tätig zu sein.
- (5) Der Stipendiat/die Stipendiatin ist gegenüber Dritten keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit als Arzt/Ärztin eingegangen, die einer späteren Ableistung der vertraglichen Verpflichtungszeit als Hausarzt/Hausärztin im Landkreis entgegensteht.

§ 3 Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin

- (1) Während des Studiums verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin,
 - a) das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden.
 - b) zu Beginn jedes Semesters unaufgefordert beim Landkreis Coburg einzureichen:
 - eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original)
 - einen Nachweis über die im vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise),
 - eine Bestätigung, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit zu rechnen ist und
 - eine Bestätigung des Erhalts der Förderung im vergangenen Semester.
 - c) dem Landkreis Coburg zum Beginn jedes Semesters Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.
 - d) dem Landkreis Coburg Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes, oder der Elternzeit – sofern diese länger als drei Monate andauern – unverzüglich mitzuteilen.

- e) das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen.
 - f) im Falle des Nichtbestehens des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/ bzw. gleichwertiger Prüfungen den Landkreis Coburg umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Coburg unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - g) den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder den Wechsel der Universität, sowie den Ausschluss aus dem Studiengang Humanmedizin dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - h) den Landkreis umgehend über Änderungen seiner/ihrer Anschrift oder Bankverbindung zu informieren.
 - i) in den Jahren der Förderung an vom Landkreis Coburg organisierten Veranstaltungen (max. 2-mal im Jahr) teilzunehmen.
 - j) jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen dem Landkreis Coburg schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). Der Stipendiat/die Stipendiatin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.
- (2) Nach Abschluss des Studiums verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin,
- a) unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung zum Allgemeinmediziner im Weiterbildungsverbund Coburg zu absolvieren.
 - b) nach Bestehen der Facharztprüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde beim Landkreis Coburg vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.
 - c) einen Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis Coburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Anschrift.
- (3) Ferner verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner/zur Allgemeinmedizinerin, für 24 Monate als Hausarzt/Hausärztin mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung in einer Kommune des Landkreises Coburg teilzunehmen. Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich jedoch die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entsprechend. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann dabei in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in weiteren Praxismodellen erfolgen.

§ 4 Umfang und Auszahlung des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird in folgendem Umfang gewährt:

Anzahl der Fördermonate Monate
Höhe der monatlichen Förderung _____ €
Gesamtförderhöhe €

(2) Das Stipendium wird wie folgt ausgezahlt (Beträge in EURO):

Jahr/Monat	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2016												
2017												
2018												
2019												
2020												
2021												

Der Betrag wird jeweils zum 1. eines jeden Monats auf das nachfolgende Konto des Stipendiaten/der Stipendiatin überwiesen:

IBAN: _____

BIC: _____

Geldinstitut: _____

§ 5 Aussetzung bzw. Einstellung der Zahlung des Stipendiums

(1) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- a) die aus § 3 hervorgehenden Pflichten während des Studiums nicht termingerecht erbracht werden oder;
- b) das Studium länger als drei Monate unterbrochen wird.

(2) Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn

- a) die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 60 Monaten erreicht ist.
- b) die aus § 3 hervorgehenden Pflichten während des Studiums nicht termingerecht erbracht werden.
- c) der Stipendiat/die Stipendiatin wiederholt nicht an Veranstaltungen des Landkreises Coburg teilnimmt.

- d) der Stipendiat/die Stipendiatin das Studium des Studiengangs Humanmedizin vorzeitig abbricht bzw. der Stipendiat/die Stipendiatin den Studiengang wechselt.
- e) der Stipendiat/die Stipendiatin vom Humanmedizinstudium ausgeschlossen wird.
- f) die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Ausgenommen von § 5 Abs. 2 b) ist die Wiederholung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung.

§ 6 Kündigung des Stipendiums

- (1) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Landkreis feststellt, dass die in der jeweils gültigen Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben.
 - b) der Stipendiat/die Stipendiatin den aus § 3 resultierende Pflichten ohne triftigen Grund nicht nachkommt.
 - c) das Medizinstudium vorzeitig abgebrochen wird, ein Wechsel des Studienganges erfolgt oder der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studiengang der Humanmedizin ausgeschlossen wird.
 - d) der Stipendiat/die Stipendiatin nach dem Studium nicht die fachärztliche Weiterbildung im Weiterbildungsverbund Coburg in der Fachrichtung Allgemeinmedizin wählt.
 - e) die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin durch den Stipendiaten/die Stipendiatin vorzeitig abgebrochen wird.
 - f) die hausärztliche Tätigkeit durch Eigenverschulden nicht binnen sechs Monaten nach absolvierter fachärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Coburg aufgenommen wird.
 - g) die hausärztliche Verpflichtungszeit im Landkreis (24 Monate) nicht voll abgeleistet, d. h. vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes, beendet wird.
 - h) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

§ 7 Rückforderung des Stipendiums

- (1) Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet.

- (2) Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (3) Wenn der Landkreis nach vorheriger Rücksprache schriftlich sein Einverständnis erklärt, kann von einer Kündigung und anschließender Rückforderung bei folgenden Tatbeständen abgesehen werden:
 - a) wenn eine andere Fachrichtung zur Weiterbildung gewählt wird, in der eine Unterver-sorgung lt. § 100 SGB V festgestellt wurde bzw. droht.
 - b) wenn die fachärztliche Weiterbildung aus besonderen Gründen nicht im Weiterbildungs-verbund Coburg erfolgt. In diesem Fall verlängert sich die ärztliche Verpflichtungszeit im Sinne des § 3 Abs. 3 um weitere 24 Monate auf insgesamt 48 Monate Vollzeit-tätigkeit. Bei Berufsausübung in Teilzeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend.
- (4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amts-ärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, er-folgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflicht-gemäßigem Ermessen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Es gelten die jeweils gültigen Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Coburg. Sie sind dem Vertrag in aktueller Fassung als Anlage beigelegt. Änderungen der Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin werden dem Stipendiaten / der Stipendiatin vom Landkreis Coburg mitgeteilt. Der Landkreis lässt dem Stipendiaten / der Stipendiatin entsprechend die jeweils gültige Richtlinie zukommen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Coburg,

Michael Busch
Landrat

der Stipendiat/die Stipendiatin